

**Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
für das Vorhaben „Rückbau einer Rohrleitung durch Herstellung eines offenen Gerinnes in der
Gemarkung Peickwitz-Schwarzbach“**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 31. Januar 2022

Der Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz plant den Rückbau einer Rohrleitung durch Herstellung eines offenen Gerinnes in der Gemarkung Peickwitz-Schwarzbach. Das Plangebiet liegt im Landkreis Oberspreewald-Lausitz, Gemarkung Peickwitz, Flur 7, Flurstücke 22/2, 23, 9/1. Für das geplante Vorhaben entfallen entsprechend § 74 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz Planfeststellung bzw. Plangenehmigung nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Ziel der Maßnahme ist die Stärkung der Regulationsfähigkeit des Landschaftswasserhaushaltes und der Verbesserung der ökologischen Durchgängigkeit für Gewässerorganismen. Das Vorhaben beinhaltet den Rückbau der mehrfach gebrochenen unterirdisch verlaufenden Verrohrung (Glockenmuffrohr aus Beton, DN 800) auf einer Länge von ca. 150 m sowie die Herstellung eines naturnahen, oberirdischen Rauhgerinnes. Die Entfernung der Rohrleitung dient der großräumigen Vernetzung von Biotopen sowie ökologisch wertvollen Lebensräumen und sichert die Wanderaktivitäten von aquatischen und semiaquatischen Lebewesen. Das Vorhaben stellt im Sinne des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz einen Gewässerausbau dar.

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG war für das beantragte Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Die mit dem Rückbau der Rohrleitung durch Herstellung eines offenen Gerinnes verbundenen baubedingten Auswirkungen sind überwiegend bauzeitlich sowie temporär und haben bei Berücksichtigung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nicht die Schwere, Dauer und Häufigkeit, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszulösen.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: www.uvp-verbund.de/portal/
Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I, S. 94), zuletzt geändert Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)

Landesamt für Umwelt
Abteilung W1 (Wasserwirtschaft 1)
Referat W11 (Obere Wasserbehörde)